

und die Schillerstraße, die Schloßgasse, den Peterskirchhof und die Magazingasse, die kleine Fleischergasse, das Barfuß-, Thomas-, Sporer-, Preußer-, Kupfer- und Gewandgäßchen, auf die Hain- und Katharinenstraße, die innere Halleische- und Plauensche Straße, bei beiden bis zur Fahrbahn des Promenadenrings, die Reichstraße, das Schuhmacher- und Salzgäßchen, die Fahrbahn des Augustusplatzes zwischen Grimmaischer Straße und Grimmaischem Steinweg, auf den Grimmaischen Steinweg, die Blücherstraße und Wintergartenstraße;

die Kurprinzstraße (vom Roßplatz bis zur Windmühlenstraße), die Windmühlenstraße (von der Kurprinzstraße bis zum Königsplatz), die Brüderstraße (von der Jablonowskystraße bis zum Königsplatz), die Lepaystraße, die Markthallenstraße, den Peterssteinweg (bis zur Emilienstraße), den Königsplatz und den Roßplatz, die Fahrbahnen des Königsplatzes und diejenigen des Roßplatzes bis zur verlängerten Kurprinzstraße einschließlich derselben.

4. Das Verbot gilt vom 1. April bis 30. September für die Zeit von $\frac{1}{2}$ 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends; vom 1. October bis 31. März für die Zeit von $\frac{1}{2}$ 7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, an denjenigen Tagen aber, an denen die Markthalle bis 9 Uhr geöffnet ist, für die im zweiten Absatz von Ziffer 3 bezeichneten Straßen und Plätze auch für die Zeit bis Abends 9 Uhr.

5. Während der unter das Verbot fallenden Zeiten dürfen auf den von ihm betroffenen Verkehrsräumen Wagen oder sonstige Fahrzeuge mit Waaren der unter 2 bezeichneten Arten nur zum Zwecke directen Durchfahrens und nur so fahren, daß die Waaren verdeckt gehalten werden.

Auch dürfen hierbei keinerlei Anpreisungen derselben durch Wort oder Zeichen erfolgen.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Begleiter solcher Wagen in gleicher Weise verantwortlich, wie die Besitzer der Waaren.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1—5 werden gemäß § 366¹⁰ des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 21. Juni 1895.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

In Stellvertretung:

Dr. Schmid. Stahl.

Die Leipziger elektrische Straßenbahn wird demnächst mit dem Bau ihrer Anlagen beginnen. Vertragsmäßig ist sie der Stadtgemeinde gegenüber verpflichtet, in Straßen, wo die Aufstellung von Masten nicht zweckmäßig erscheint, die zur Aufnahme der oberirdischen Leitung erforderlichen Querdräthe durch Wandrossetten und Haken an den Häusern zu befestigen; die hierzu erforderliche Genehmigung der beteiligten Hausbesitzer hat die ausführende Gesellschaft von letzteren selbst einzuholen.

Im Interesse der baldigen Eröffnung des Betriebes der für die Stadt so wichtigen Verkehrsanstalt ersuchen wir die beteiligten Hausbesitzer, der genannten Gesellschaft hierbei möglichst entgegenzukommen.

Leipzig, den 9. Juli 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Markt-Ordnung vom 22. April 1891 wird vom Sonnabend, den 13. d. Mts. ab, bis auf Weiteres ein Theil des Großhandelsmarktes außer in der Markthalle auch auf dem vor derselben bezw. westlich der verlängerten Markthallen-Straße gelegenen Theil des Roßplatzes, erforderlichen Falls auch auf dem Königsplatz abgehalten werden.

Auf diesen Plätzen werden zum offenen Markte diejenigen Verkäufer zugelassen werden, welche Kartoffeln und Grünwaaren, Gurken und Obst zum Markte bringen und entweder Monatsabonnenten von Ständen in der Halle sind oder von auswärts kommen. Zunächst werden jedoch nur Stände für Kartoffeln und Grünwaaren vergeben; der Zeitpunkt, von welchem ab auch Gurken und Obst auf diesen Plätzen gehandelt werden dürfen, wird von der Markthallen-Inspection noch bestimmt.

Hiesige Geschäftsinhaber sind von der Zulassung zum offenen Markte ausgeschlossen, wenn sie nicht zugleich einen Stand in der Halle durch Monatsabonnement übernehmen.

Die Stände auf dem offenen Markt werden lediglich als Tagesstände vergeben und es wird dafür

1. von Standinhabern in der Halle, welche nach dem Ergebnis des letzten Jahres bezw. der letzten Saison als ständige Abonnenten zu betrachten sind, eine Gebühr von 5 Pfg.,
2. von Standinhabern, welche ein Monatsabonnement nehmen, eine Gebühr von 10 Pfg.,
3. von Nichtabonnenten, sofern sie nach Obigem überhaupt Zulassung finden, die im Gebührentarif zur Markt-Ordnung festgesetzte Gebühr von 20 bez. 30 Pfg.

pro qm und Tag d. h. bis zu dem nachstehend festgesetzten Schluß des Marktes erhoben.

Die Zeit für die Anfahrt der Wagen zum Markte auf dem freien Platz wird auf Morgens 4 Uhr, der Schluß des Marktes auf 10 Uhr Vormittags festgesetzt. Um diese Zeit müssen die Plätze von allen Waaren und Wagen geräumt werden.

Die Anfahrt der Wagen zum Roßplatz hat vom Königsplatz her, zum Königsplatz von der Südseite (Kramerstraße) her zu erfolgen.

Bei der Anfahrt, Aufstellung und Abfahrt ist den Weisungen der Markthallenbeamten Folge zu geben.

Die Wagen der Einkäufer dürfen auf die fraglichen Plätze selbst nicht auffahren, auch ist anderen Personen, als Käufern und Verkäufern der Aufenthalt auf den Plätzen während der Marktzeit nicht gestattet.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese freien Plätze ausschließlich für den Großhandel bestimmt sind und der Verkauf von Waaren unter den nachstehend für sie aufgeführten Mindestmengen für den betr. Händler Bestrafung nach § 32 der Markt-Ordnung (Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haft) nach sich ziehen wird.

Die Bedingungen für die Vergebung und Besetzung der Verkaufsstände sind in der Markthallen-Inspection zu erfahren. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Markt-Ordnung auch auf dem offenen Markte sinngemäße Anwendung.